

Letzte Änderung: 16.06.2023

Betreff: Förderbestimmungen Interreg VI

Version: 1.2, gültig ab 01.07.2023



(Ko-)finanziert von
der Europäischen Union
(Mede) gefinancierd
door de Europese Unie

Deutschland – Nederland

Förderbestimmungen des Interreg VI A-Programms Deutschland-Niederland – **gültig ab 01.07.2023**

Bestehend aus:

- **Rahmenrichtlinie Interreg Deutschland-Niederland**
- **Anlage A: Allgemeine Nebenbestimmungen Interreg Deutschland-Niederland**
- **Anlage B: Gemeinkostenkatalog**

Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Bereich Interreg VI A Deutschland-Niederland in der Förderperiode 2021-2027

(Rahmenrichtlinie Interreg Deutschland-Niederland – RRL Interreg DE-NL)

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet, damit werden alle Personen angesprochen)

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Gegenstand der Zuwendung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6. Verfahren
7. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Ausnahmen

Deutschland – Nederland

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Gegenstand der Zuwendung

1.1

Nach Maßgabe der Verordnung (VO) (EU) 2021/1058, VO (EU) 2021/1059, VO (EU) Nr. 2021/1060 und der Festlegungen im Kooperationsprogramm werden grenzübergreifende Projekte innerhalb der folgenden Politischen Zielsetzungen (PZ) und der Interreg-spezifischen Zielsetzung (ISO) (mit dazugehörigen programmspezifischen Prioritäten) und der ihnen untergeordneten spezifischen Zielsetzungen (SZ) gefördert:

PZ1 (Priorität 1): Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität

SZ 1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

SZ 3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

PZ2 (Priorität 2): Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität

SZ 4: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

SZ 6: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

PZ4 (Priorität 3): Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte

SZ 1: Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft

SZ 2: Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Deutschland – Nederland

SZ 4: Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft

ISO 1 (Priorität 4): Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit

SZ 2: Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen

SZ 3: Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern

1.2

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen nach den Vorgaben des Interreg VI A-Programms Deutschland-Niederland sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1

Zuwendungen werden gewährt an:

- (a) Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, Stellen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person, die für die Veranlassung oder sowohl für die Veranlassung als auch die Durchführung eines Vorhabens zuständig ist;
- (b) im Zusammenhang mit öffentlich-privaten Partnerschaften die Einrichtung des öffentlichen Rechts, die ein Projekt ins Leben ruft, oder den privaten Partner, der für die Durchführung des Projektes ausgewählt wurde.

Zielgruppen sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Organisationen, die die regionale Wirtschaft vernetzen, Technologie- und Innovationszentren und Wissensinrichtungen.

Ist ein Unternehmen ein (Lead) Partner, schließt dies auch mit diesem Unternehmen verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 2 der De-minimis-Verordnung (VO(EU) 1407/2013) ein.

2.2

Im Wettbewerb stehende Unternehmen werden nur gefördert, wenn sie im Rahmen von

- Kooperationen mit anderen Unternehmen

oder

- Kooperationen mit Universitäten / Fachhochschulen / Forschungseinrichtungen / Transferagenturen und sonstigen Bildungseinrichtungen

gemeinsam und entsprechend den Förderzielen des Kooperationsprogramms ein Projekt durchführen.

Unternehmen, die gemäß der Definition der EU nicht als kleine oder mittlere Unternehmen gelten, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Zuwendung erhalten, wenn ihre Beteiligung für die Zielerreichung eines Projekts unverzichtbar ist und/oder sich hieraus besondere Synergieeffekte für kleine und mittlere Unternehmen ergeben können.¹

2.3

Ungeachtet von Nr. 3.1 kann ein Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder eine andere, vergleichbare, grenzüberschreitende Rechtsperson, die nach deutschem oder niederländischem Recht errichtet wurde, als Alleinempfänger eine Zuwendung beantragen; Voraussetzung ist dabei, dass sie von Behörden oder Einrichtungen aus Deutschland und den Niederlanden gemeinsam errichtet wurde.

¹ VO (EU) 651/2014, Anlage 1

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Zuwendungen werden ausschließlich Kooperationsprojekten mit mindestens je einem Projektpartner aus Deutschland und den Niederlanden gewährt. Davon ausgenommen sind Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 2.3.

Der grenzübergreifende Charakter muss insbesondere dadurch dargelegt werden, dass die Projektpartner beider Länder auf folgende Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsame Finanzierung des Projekts sowie personelle Zusammenarbeit.

3.2

Aus ihrer Mitte benennen die Projektpartner einen Lead Partner, der die Verantwortung für die inhaltliche und finanzielle Durchführung des gesamten Projektes trägt. (s. auch Nr. 3.12)

3.3

Das Konsortium der Projektpartner besteht aus maximal 10 Projektpartnern.

3.4

Die Projektlaufzeit beträgt maximal 48 Monate inklusive Einreichung des letzten Mittelabrufes.

3.5

Projekte müssen dem Programmgebiet und seiner Bevölkerung zu Gute kommen.

3.6

Die Kontinuität der Projektaktivitäten ist schlüssig im Projektantrag darzulegen.

Deutschland – Nederland

3.7

Im Rahmen des Förderprogramms kann eine Zuwendung, die den Beihilfetatbestand des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllt, gewährt werden, sofern die Zuwendung

- A. den Voraussetzungen der aktuellen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder
- B. den Voraussetzungen der aktuellen De-minimis-Verordnung oder
- C. den Voraussetzungen einer notifizierten Richtlinie entspricht.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.²

3.8

Erst nach Eingang eines prüffähigen Antrags beim Programm, d. h. mit dem Einreichungsdatum, darf mit der Ausführung des Projekts begonnen werden (zum weiteren Verfahren siehe Abschnitt 6).

Nur Kosten, die nach Beginn des Projekts anfallen, können erstattet werden. Dies gilt nicht für Kosten, die im Rahmen von Planungs- und Vorbereitungsarbeiten anfallen (siehe Nr. 4.3). Als Beginn des Projekts ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Der Kauf und die Vorbereitung von Grundstücken (z.B. Abbruch von Gebäuden, Nivellierung) gelten nicht als Projektbeginn, es sei denn, diese Kosten sollen explizit in die geplante Zuwendung einbezogen werden (siehe Nr. 4.9).

Arbeitsverträge, die der Zuwendungsempfänger mit seinen Arbeitnehmern vor Antragseingang abschließt, gelten nicht als Beginn des Projekts. Es werden jedoch nur die Personalkosten in die Zuwendung einbezogen, die unmittelbar dem Projekt zuzuordnen sind und die ab Beginn des Projekts entstehen. Letzteres gilt nicht für Personalkosten, die im Rahmen von Planungs- oder Vorbereitungsaktivitäten angefallen sind (siehe Nr. 4.3).

² VO (EU) 651/2014, Art. 1, Abs. 4(a)

Deutschland – Nederland

3.9

Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss bis zur Beschlussfassung des Begleit- oder Lenkungsausschusses sichergestellt sein. Die maximale EFRE-Zuwendung je Projekt beträgt 5.000.000 EUR.

3.10

Die Gesamtkosten des Projekts sind bei Antragstellung nach Haushaltsjahren getrennt darzustellen. In der Bewilligung werden entsprechende Jahrestanchen festgelegt, die grundsätzlich innerhalb des entsprechenden Haushaltsjahres abzurufen sind.

Bei Festlegung der Jahrestanchen werden die aktualisierten Planungen des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Bewilligung berücksichtigt. Die Gesamtfinanzierung muss dabei weiterhin gesichert sein.

3.11

Darf der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiterleiten, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen Bestimmungen der Bewilligung (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der oder dem Dritten auferlegt werden.

3.12

Zwischen den Empfängern der Zuwendung muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, die Bestimmungen enthält, die eine wirtschaftliche Verwaltung der zugewiesenen Mittel gewährleisten.³ Diese Vereinbarung muss spätestens vor dem ersten Mittelabruf vorliegen.

Die Haftung gegenüber verbundenen Unternehmen, wie in Nr. 2.1 erwähnt, wird durch den Kooperationsvertrag abgedeckt.

Diese Regelung gilt nicht für Projekte, die gemäß Nr. 2.3 beantragt werden.

³ VO (EU) 2021/1059, Art. 26

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbeschränkung.

4.2

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die notwendigen und angemessenen förderfähigen Kosten, die innerhalb eines Projektes anfallen.

4.3

Kosten für Planungs- und Vorbereitungsarbeiten und bei Baumaßnahmen auch für Bodenuntersuchungen, die vor Beginn des Projekts anfallen, können nach dieser Rahmenrichtlinie förderfähig sein, wenn diese Tätigkeiten nicht ausschließlich dem Zweck der Zuwendung dienen, die Bedingungen der ANBest Interreg DE-NL (Anlage A) eingehalten werden und die Kosten in direktem Zusammenhang mit einem förderfähigen Projekt stehen. Nur Kosten, die nach dem 01.01.2021 und nicht länger als ein Jahr vor Projektbeginn anfallen, können erstattet werden. Planung und Vorbereitung gelten nicht als vorzeitiger Projektstart. Die Beschlussfassung des Antrags entscheidet, ob die Kosten als Vorbereitungskosten zuwendungsfähig sind.

Kosten für Planungs- und Vorbereitungsaktivitäten sind bis zu einer Höhe von 7,5 % des genehmigten Projektbudgets, aber maximal bis 35.000 EUR förderfähig. Die Kosten müssen im Antragsformular begründet werden.

4.4

Personalkosten umfassen Lohn- und Gehaltskosten sowie Gemeinkosten im Sinne des Gemeinkostenkatalogs (siehe Anlage B), die im Rahmen des für das Projekt tätigen Personals anfallen.

4.4.1

Die Gehaltszahlungen sind in einem Arbeitsvertrag, einem Arbeitsdokument oder gesetzlich festgelegt.

Zahlungen an natürliche Personen, die für den Projektpartner arbeiten, sowie Zahlungen an juristische Personen für Personen, die für den Projektpartner arbeiten, können, wenn die Arbeit auf einer anderen Grundlage als eines Arbeitsvertrags ausgeführt wird, den Gehaltszahlungen gleichgestellt werden, und solche anderen Verträge können als Arbeitsdokumente behandelt werden.⁴ Zahlungen an juristische Personen im Zusammenhang mit Personalkosten werden als Personalkosten gemäß den in Nr. 4.4.2 genannten Pauschalsätzen gefördert.

4.4.2

Bemessung und Erstattung sämtlicher Lohn- und Gehaltskosten erfolgen pauschal pro Stunde gemäß des Stundensatzes, der vorab für den jeweiligen Mitarbeiter festgelegten Leistungsgruppe. Für die Zuordnung eines Mitarbeiters zu einer Leistungsgruppe gilt, dass die Leistungsgruppe den Funktionen und Aufgaben eines Mitarbeiters im Projekt entsprechen muss. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffende Funktion innerhalb des Projektes bei der Antragstellung. Es gelten folgende Leistungsgruppen:

⁴ VO (EU) 2021/1059, Art. 39, Abs. 2

Deutschland – Nederland

Leistungsgruppe	Definition	Pauschale pro Stunde	Pauschale pro Monat
1	Projektmitarbeiter mit herausgehobener Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, die in komplexen Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und über kommerzielles oder technisches Fachwissen verfügen, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden.	78 EUR	11.180 EUR
2	Projektmitarbeiter, die Führungs- oder Dispositionsaufgaben wahrnehmen und Projektstätigkeiten ausführen, die umfassende Fachkenntnisse erfordern, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden, und/oder die im geringeren Stundenrahmen Aufgaben erfüllen, die besonders spezifische Fachkenntnisse erfordern.	58,50 EUR	8.385 EUR
3	Projektmitarbeiter mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Projektstätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Projektarbeit wird überwiegend selbständig durchgeführt. Zu dieser Kategorie gehören auch Projektmitarbeiter, die in kleineren Einheiten leitende oder delegierende Aufgaben im Verhältnis zu anderen Projektmitarbeitern wahrnehmen.	41,50 EUR	5.948,50 EUR
4	Projektmitarbeiter mit Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist. Zu dieser Gruppe gehört auch wissenschaftliches Projektpersonal (mit Hochschulabschluss) ohne langjährige Erfahrung und ohne Führungsaufgaben.	32 EUR	4.586,50 EUR
5	Projektmitarbeiter mit überwiegend einfachen Projektstätigkeiten, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	17,50 EUR	2.508,50 EUR

Deutschland – Nederland

4.4.3

Pro Haushaltsjahr können für einen Vollzeit-Mitarbeiter (= 1 FTE) maximal 1720 Projektarbeitsstunden geltend gemacht werden. Bei Teilzeitkräften verringert sich die Anzahl der maximal abrechnungsfähigen Projektarbeitsstunden entsprechend.

Der Zuwendungsempfänger hat subventionserheblich zu erklären, dass pro Mitarbeiter nicht mehr als die maximal zulässigen projektbezogenen Arbeitsstunden abgerechnet werden.

4.4.4

Für Mitarbeiter, die beim Zuwendungsempfänger in Vollzeit und ausschließlich für ein Projekt tätig sind, können die Lohn- und gemäß der entsprechenden Monatspauschale aus Nr. 4.4.2. angesetzt werden.

Für Mitarbeiter, die beim Zuwendungsempfänger in Teilzeit und ausschließlich für ein Projekt tätig sind, können die Lohn- und Gehaltskosten gemäß einem der Teilzeit entsprechenden Anteils des Monatspauschalsatzes aus Nr. 4.4.2. angesetzt werden.

Gemäß Nr. A.6.3.1.1 der ANBest Interreg DE-NL (Anlage A) kann in diesen beiden Fällen auf eine Stundendokumentation verzichtet werden.

4.5

Projekte unter den Prioritäten 1 und 2 sollen von der folgenden vereinfachten Kostenoption Gebrauch machen:

Neben den direkten Personalkosten für das Projekt wird eine Pauschale von 40 % der direkten Personalkosten zur Abgeltung aller sonstigen Kosten an den Zuwendungsempfänger angewandt. Diese sonstigen Kosten umfassen alle über die Personalkosten hinausgehenden Kosten, einschließlich der in Nr. 4.6 beschriebenen „Gemeinkosten“ und der in Nr. 4.7 beschriebenen Kosten.

Diese Pauschale wird, ohne dass ein weiterer Nachweis erforderlich ist, bei der Abrechnung der Personalkosten ausbezahlt.

Deutschland – Nederland

Auf Antrag des Lead Partners kann diese Regelung vom Lenkungsausschuss für nicht anwendbar erklärt werden, wenn auf Grundlage eines fundierten Kostenplans nachgewiesen wird, dass die erwarteten sonstigen Gesamtkosten mehr als 60 % der veranschlagten direkten Personalkosten betragen. Die Abrechnung erfolgt dann auf Grundlage eines Mittelabrufes über die separaten Kosten mit entsprechenden Nachweisen.

4.6

(Nr. 4.6 ist nicht anwendbar, wenn die vereinfachte Kostenoption nach Nr. 4.5 verwendet wird.)

Wenn bei dem Zuwendungsempfänger tatsächlich Gemeinkosten anfallen, erfolgt die Bemessung und Erstattung von Gemeinkosten ausschließlich in Form eines Pauschalsatzes, durch den sämtliche Kosten im Sinne des Gemeinkostenkatalogs (siehe Anlage B) abgegolten sind.

Der Pauschalbetrag für Projekte der Prioritäten 1 und 2 beträgt 25 % der förderfähigen Personalkosten⁵. Der Pauschalbetrag für Projekte in den Prioritäten 3 und 4 und für die Technische Hilfe beträgt 15 % der förderfähigen Personalkosten.

4.7

(Nr. 4.7 ist nicht anwendbar, wenn die vereinfachte Kostenoption nach Nr. 4.5 verwendet wird.)

Sonstige Kosten umfassen alle projektbezogenen Büro- und Verwaltungskosten, Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und Investitionen, sofern diese nicht durch die Gemeinkostenpauschale gemäß Nr. 4.6 abgedeckt sind.

4.7.1

Für Reisen sind regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu nutzen. Eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR pro km wird nur gewährt, wenn die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht möglich oder zumutbar oder die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus anderen triftigen Gründen notwendig ist.

⁵ VO (EU) 2021/1060, Art. 54(c) und Art. 53 Abs. 3(a) und VO (EU) 2021/695, Art. 35(1)

Deutschland – Nederland

4.7.2

Kosten für Übernachtungen müssen dem Ort angemessen sein.

4.7.3

Auslagen für Verpflegungen werden nur in angemessenem Umfang berücksichtigt. Der Maximalbetrag für derartige Kosten beträgt 35 EUR pro Tag. Pauschale Tagegelder sind nicht förderfähig.

4.7.4

Kosten für Bewirtung und Repräsentationen werden in angemessenem Umfang berücksichtigt. Der Maximalbetrag für ein Arbeitsessen einschließlich Getränke beträgt 30 EUR pro Person.

4.7.5

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen und unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 EUR je geleistete Stunde als förderfähig anerkannt. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlichen förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigt.

Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht: Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung beim Zuwendungsempfänger.

4.7.6

Projektbezogene Abschreibungskosten für Investitionsgüter, die innerhalb des Zeitraums anfallen, in dem das betreffende Investitionsgut im Rahmen der Projektdurchführung genutzt wird, können als förderfähig anerkannt werden, wenn keine öffentlichen Mittel für den Erwerb des Investitionsguts herangezogen wurden und wenn sichergestellt ist, dass sie nicht über die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind.

Förderfähig können auch die Gesamtkosten einer Investition – abzüglich Finanzierungshilfen Dritter – sein, wenn die Investition nach Erteilung des Zuwendungsbescheides getätigt wurde und die Investition ausschließlich für das Projektziel dauerhaft verwendet wird. Der Zweckbindungszeitraum ist gemäß ANBest Interreg DE-NL, Nr. A.4.1 im Zuwendungsbescheid festzulegen.

Deutschland – Nederland

4.7.7

Interne Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können in Ausnahmefällen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als förderfähig anerkannt werden, wenn der Wert dieser Leistung nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten liegt, wenn diese Dienstleistungen nicht bereits mit der Gemeinkostenpauschale abgegolten sind und wenn sie nicht als projektbezogene Abschreibungskosten abgerechnet wurden. Dabei darf die Zuwendung die Summe der tatsächlichen Kosten des Zuwendungsempfängers bei Abschluss nicht überschreiten.

4.8

Preise und Auszeichnungen, die für die Aktivitäten im Projekt an einen der Zuwendungsempfänger in Form eines Geldbetrages vergeben werden, bleiben bei der Bemessung der förderfähigen Gesamtkosten außer Betracht.

4.9

Nicht in die Zuwendung einbezogen werden insbesondere:⁶

- Kosten für Finanzierung (z. B. Zinsen);
- Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden;
- Bußgelder, Geldstrafen, Rechtskosten und Prozesskosten;
- Kosten von Geschenken;
- Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen;
- nach geltendem Recht abzugsfähige (bzw. in NL: kompensierbare) Umsatzsteuer;
- Vorbereitungskosten die nicht förderfähig sind gemäß Nr. 4.3;
- Kosten für „Unvorhergesehenes“.

Der Erwerb von Grundstücken ist grundsätzlich von der Zuwendung ausgenommen. In Ausnahmefällen können Kosten für den Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken bis zur Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten als förderfähig anerkannt werden. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 % der förderfähigen Gesamtkosten. Diese Grenzwerte gelten nicht für Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt.⁷

⁶ VO (EU) 2021/1059, Art. 38, Abs. 3

⁷ VO (EU) 2021/1060, Art. 64, Abs. 1(b)

Deutschland – Nederland

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1

Die ANBest Interreg DE-NL (Anlage A) werden grundsätzlich unverändert zum Bestandteil der Bewilligung.

5.2

Ein elektronisches Zeiterfassungssystem kann zum Nachweis der Arbeitszeit in der Bewilligung zugelassen werden, wenn der Zuwendungsempfänger subventionserheblich erklärt, dass dieses System anerkannten Sicherheitsstandards entspricht, die gewährleisten, dass die gespeicherten Dokumente den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sind. Die eindeutige Zuordnung der erfassten Arbeitsstunden zu dem geförderten Projekt muss möglich sein.

5.3

Die vom Programm erhobenen personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit dem DSGVO⁸ auf der Grundlage der folgenden Kriterien verarbeitet:

- Art. 6 Abs 1(c) DSGVO: die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- Art. 6, Abs.1(e) DSGVO: die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

6. Verfahren

6.1

Der Projektantrag ist über das Monitoringsystem des Programms einzureichen. Der zuständige Begleit- oder Lenkungsausschuss trifft die Entscheidung über die Zuwendung nach der Prüfung durch die Interreg-Partner. Die Bewilligende Stelle erteilt eine Bewilligung nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinie.

⁸ VO (EU) 2016/679

Deutschland – Nederland

6.2

Projekte müssen in der festgelegten Projektlaufzeit, jedoch spätestens bis zum 30.09.2029 realisiert sein und den letzten Mittelabruf eingereicht haben. Dies gilt nicht für Projekte der Technischen Hilfe.

6.3

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die förderfähigen Kosten vom Zuwendungsempfänger getätigt und zahlenmäßig nachgewiesen sind (Kostenerstattungsprinzip)
Die First-Level-Control-Stelle (FLC) führt die Verwaltungsüberprüfungen⁹ durch.

6.4

Die Prüfung des Mittelabrufes (vgl. ANBest Interreg DE-NL, Nr. A.7.1) erfolgt durch die FLC, auf der Grundlage der vom Begleitausschuss festgelegten Überprüfungsstrategie.

6.5

Ein Zwischennachweis wird durch die Mittelabrufe eines Jahres und die halbjährlichen Fortschrittsberichte erbracht.

6.6

Das zuständige Regionale Programmmanagement oder die FLC haben unverzüglich nach Eingang eines Mittelabrufs, eines Fortschrittsberichtes oder des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob diese den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entsprechen und

6.6.1

bei der Prüfung eines Mittelabrufs, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist,

6.6.2

bei der Prüfung eines Fortschrittsberichtes, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck voraussichtlich erreicht wird,

⁹ VO (EU) 2021/1060, Art. 74

Deutschland – Nederland

6.6.3

bei der Prüfung des Verwendungsnachweises, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich festzuhalten, den Interreg-Partnern mitzuteilen und zu den Akten zu nehmen.

6.7

Von einer Rückforderung wird abgesehen, wenn der zurückzufordernde Betrag der EFRE-Mittel (ohne Berücksichtigung der Zinsen) für das gesamte Vorhaben 250 EUR pro Haushaltsjahr nicht übersteigt.

6.8

Bewilligungsrelevante Informationen, die das Regionale Programmmanagement oder die FLC über ein Projekt erlangt, sind unverzüglich an die Bewilligende Stelle weiterzuleiten.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Ausnahmen

7.1

Diese Förderbestimmungen gelten ab dem 01.01.2021 und gelten bis zum 31.12.2030.

7.2

Der Begleitausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Förderbestimmungen zulassen, wenn diese innerhalb des jeweils geltenden nationalen und europäischen Rechts verbleiben.

Anlage A

Zu Rahmenrichtlinie Interreg DE-NL

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Interreg VI A Programms Deutschland-Niederland (Anbest Interreg DE-NL)

Die ANBest Interreg enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) sowie notwendige Erläuterungen.

Inhalt

- A.1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- A.2 Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung
- A.3 Vergabe von Aufträgen
- A.4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- A.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- A.6 Mittelabruf, Fortschrittsbericht und Verwendungsnachweis
- A.7 Prüfung der Kosten
- A.8 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
- A.9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Deutschland – Nederland

A.1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

A.1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Bewilligung bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

A.1.2

Der Finanzierungs- und Kostenplan sind verbindlich. Änderungen diesbezüglich müssen von dem Lead Partner mit dem Programm vereinbart werden.

A.1.3

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt in Form eines Mittelabrufs. Die Zuwendung darf insoweit nur angefordert werden, wenn durch quittierte Rechnungen, Buchungsbelege oder auf Basis der festgelegten Pauschalsätze nachgewiesen wird, dass der Mittelabruf nur förderfähige Kosten enthält.

A.1.4

Die Zuwendung darf bei der Anteilfinanzierung nur jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

A.1.5

Die Bewilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

A.1.6

Ansprüche aus der Bewilligung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Deutschland – Nederland

A.1.7

Bei einem Projekt, das Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen umfasst, hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger oder gegebenenfalls innerhalb einer in den Vorschriften für staatliche Beihilfen festgelegten Frist, Folgendes zutrifft:

- ein Eigentümerwechsel an einem Infrastrukturelement, der zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse führt, wodurch ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung einen ungerechtfertigten Vorteil erlangt;
- eine wesentliche Änderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen, die die ursprünglichen Ziele untergräbt;
- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Region der NUTS-Ebene-2, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt.

Ein Mitgliedstaat kann den im ersten Absatz festgelegten Zeitraum in Fällen, die die Aufrechterhaltung von Investitionen oder von durch KMU geschaffenen Arbeitsplätzen betreffen, auf drei Jahre verkürzen¹⁰.

A.1.8

Für alle Finanzvorgänge innerhalb eines Projektes muss – unbeschadet der einzelstaatlichen Buchführungsvorschriften – entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode verwendet werden. Diese Auflage gilt nicht für die pauschalierten Personal- und Gemeinkosten.

A.2. Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung

A.2

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers. Erhöhungen der Gesamtkosten des Projekts nach Bewilligung des Antrags gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

¹⁰ VO (EU) 2021/1060, Art. 65, Abs. 1

A.3 Vergabe von Aufträgen

(Bei Anwendung der vereinfachten Kostenoption nach Nr. 4.5 der Rahmenrichtlinie werden Unterlagen bezüglich Vergaben nicht verlangt.)

A.3.1

Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Bauaufträge, die von Zuwendungsempfängern vergeben werden, sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Insbesondere gelten folgende Regelungen:

- Liegt das geschätzte Auftragsvolumen im Einzelfall über 25.000 EUR (exkl. Umsatzsteuer), fordert der Auftraggeber mindestens drei Anbieter zur Abgabe von Angeboten auf. Außerdem muss bei der grenzüberschreitenden deutsch-niederländischen Zusammenarbeit die Binnenmarktrelevanz berücksichtigt werden. Bei Aufträgen über 25.000 EUR (exkl. Umsatzsteuer) und unter 50.000 EUR (exkl. Umsatzsteuer) im Rahmen von Interreg-Projekten muss dabei mindestens ein Anbieter aus dem Nachbarland ebenfalls zur Angebotsabgabe aufgefordert werden
- Werden die förderfähigen Kosten des Projektes mit mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert, und
 - liegt das geschätzte Auftragsvolumen im Einzelfall über 50.000 EUR (exkl. Umsatzsteuer), ist eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Bei Aufträgen über 50.000 EUR (exkl. Umsatzsteuer) und unterhalb des EU-Schwellenwerts muss aufgrund der Binnenmarktrelevanz im Rahmen von Interreg-Projekten die Ausschreibung auch im Nachbarland veröffentlicht werden.
 - liegt das geschätzte Auftragsvolumen im Einzelfall über dem gültigen EU-Schwellenwert (exkl. Umsatzsteuer) ist das Vergaberecht der Europäischen Union zu beachten.

A.3.2

Falls der Zuwendungsempfänger strengere Vergabevorschriften als die anwendbaren Nr. A.3.1 angewendet hat, so können die Kosten für die Durchführung dieser Vergabeverfahren nicht erstattet werden.

Deutschland – Nederland

A.3.3

Die Vergabe von Aufträgen ist zeitnah und fortlaufend zu dokumentieren, alle Schritte und Entscheidungen sind sachgerecht und nachvollziehbar zu begründen. Die Unterlagen sind gemäß Nr. A.6.4 aufzubewahren. Grundsätzlich sind die im EU-Recht enthaltenen Vorgaben und Leitlinien zur Auftragsvergabe zu beachten (z.B. Transparenzgebot, Diskriminierungsverbot, Wettbewerb etc.).

A.3.4

Bei In-House Vergaben ist der Auftragnehmer zur Anwendung des Vergaberechts gemäß Nr. A.3.1 und A.3.2 zu verpflichten.

A.4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

A.4.1

Abschreibungen oder Kosten für Mietkauf- oder Leasingverträge von Investitionsgütern werden nur anteilig für den Zeitraum gefördert, in dem die Investitionsgüter im Rahmen der Projektdurchführung genutzt werden. Abhängig von der Art des Investitionsguts kann von folgender Nutzungsdauer ausgegangen werden:

- 25 Jahre für feste, gemauerte Gebäude
- 10 Jahre für sonstige bauliche Anlagen
- 5 Jahre für bewegliche Gegenstände und für Ersteinrichtungen
- 3 Jahre für PCs, Notebooks und deren Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme u. ä.)

Alternativ kann das Investitionsgut vollständig gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass es im Sinne des Projektziels weiterverwendet wird. Dabei gelten für die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks die oben angegebenen Zeiträume ab Fertigstellung bzw. Anschaffung.

A.4.2

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der in der Bewilligung festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

Für die Gegenstände, die mit einem Betrag von bis 25.000 EUR erworben oder produziert werden, muss keine Zweckbindungsfrist in der Bewilligung festgelegt werden.

Deutschland – Nederland

A.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Regionalen Programmmanagement unverzüglich anzuzeigen, wenn

A.5.1

nach der Bewilligung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen gewährt wurden oder wenn – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten zur Verfügung gestellt wurden;

A.5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;

A.5.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;

A.5.4

Investitionsgüter innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

A.5.5.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Erfassung der Ergebnisse und Wirkungen des Programms notwendigen projektbezogenen Angaben zu liefern.

A.6 Mittelabruf, Fortschrittsbericht und Verwendungsnachweis

A.6.1

Der Lead Partner übermittelt dem Programm mit Hilfe des Monitoringsystems des Programms:

Deutschland – Nederland

A.6.1.1

während der Projektlaufzeit zu dem in der Bewilligung festgelegten Abrufturnus mindestens zwei und maximal sechs Mal im Jahr, Anträge auf Erstattung der förderfähigen Kosten (in Ausnahmefällen kann der Begleitausschuss eine Abweichung von dieser Regel erlauben);

A.6.1.2

während der Projektlaufzeit alle sechs Monate einen Fortschrittsbericht über den Sachstand des Projektes, beginnend ab Startdatum des Projektes (Halbjahresbericht). Im Fortschrittsbericht sind die erzielten Zwischenergebnisse im Einzelnen und mit Bezug auf den Verwendungszweck sowie die der Erreichung des Verwendungszwecks zugrundeliegende Planung darzustellen. Außerdem umfasst der Fortschrittsbericht einen zahlenmäßigen Nachweis, der aus einer summarischen Darstellung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Kosten entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans besteht;

A.6.1.3

innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Projektlaufzeit, jedoch spätestens zum 30.09.2029, einen Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem abschließenden Sachbericht und einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis. Der abschließende Sachbericht, der in niederländischer und deutscher Sprache vorzulegen ist, führt die vorangegangenen Fortschrittsberichte fort und beschreibt die Ergebnisse zum Abschluss des Vorhabens. Der abschließende zahlenmäßige Nachweis fasst die vorangegangenen Mittelabrufe einschließlich der pauschalierten Kosten und des bürgerschaftlichen Engagements zusammen.

A.6.2

Der Mittelabruf umfasst das (elektronische) Mittelabrufformular und einen zahlenmäßigen Nachweis der Kosten.

A.6.3

Der Lead Partner legt mit dem Mittelabruf eine mit dem Monitoringsystem des Programms erstellte tabellarische Belegübersicht vor, in der die Kosten nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Rahmen des Mittelabrufes sind die Belege vorzulegen. Die Vorlage elektronischer Belege ist ebenfalls möglich.

Mit dem Mittelabruf sind eine in zeitlicher Folge geführte Liste über die Vergaben von Aufträgen (Vergabeliste) und die Dokumentation der Vergabeverfahren vorzulegen. Bei Anwendung der

Deutschland – Nederland

vereinfachten Kostenoption nach Nr. 4.5 der Rahmenrichtlinie werden Unterlagen bezüglich Vergaben nicht verlangt.

Es ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Kosten notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Sämtliche Belege sind gemäß Nr. A.6.4 aufzubewahren und müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten; die Kostenbelege müssen in jedem Fall den Begünstigten, die Grundlage und das Zahlungsdatum, den Zahlungsnachweis und im Falle von Gegenständen den Verwendungszweck enthalten. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Im Rahmen der Prüfung eines Mittelabrufes sind entweder die elektronischen Belege oder Duplikate der Originalbelege über das Monitoringsystem des Programms oder die Originalbelege vorzulegen. Im Regelfall soll die Nachweisführung elektronisch erfolgen.

A.6.3.1

In dem zahlenmäßigen Nachweis für die förderfähigen pauschalierten Personalkosten und das bürgerschaftliche Engagement ist der Nachweis auf die Arbeitszeit beschränkt.

A.6.3.1.1

Die projektbezogenen Personalkosten sind ausschließlich durch geeignete Stundenformulare zu belegen. Darin sind neben den innerhalb Interreg Deutschland-Niederland projektbezogenen Arbeitsstunden auch die sonstigen Arbeitsstunden tagesscharf zu dokumentieren.

Für Mitarbeiter, die beim Zuwendungsempfänger ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt der Zuwendungsempfänger beim Mittelabruf schriftlich und subventionserheblich, dass der betroffene Mitarbeiter im betreffenden Zeitraum ausschließlich für das Projekt tätig war und entsprechend vom Zuwendungsempfänger entlohnt worden ist.

A.6.3.2

Für förderfähige pauschalierte Gemeinkosten muss kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.

Bei Kosten, die im Rahmen der vereinfachten Kostenoption in Nr. 4.5 der Rahmenrichtlinie angegeben werden, nimmt das Programm keine Prüfung dieser vom Projekt getätigten Ausgaben vor.

Deutschland – Nederland

A.6.4

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Kostenbelege) und Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge), die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der förderfähigen Kosten fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beginnend am 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung an den Empfänger erfolgt, aufzubewahren.¹¹

A.6.5

Die letzten 5 v. H. der Zuwendung werden erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt, wenn die Prüfung keinen Grund für finanzielle Beanstandungen ergibt.

A.7 Prüfung der Kosten

A.7.1

Sowohl das jeweilige Haushaltsrecht der Programmpartner als auch einschlägige EU-Verordnungen sehen Finanzprüfungen vor, die die Projekte betreffen können.

Die First Level Control-Stelle, die Prüfbehörde, die bewilligende Stelle, die Bescheinigungsbehörde, die Verwaltungsbehörde sowie die zuständigen Prüfinstanzen der EU, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Niedersächsische Landesrechnungshof, die Algemene Rekenkamer sowie die jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämter in den Niederlanden und Deutschland (die "Accountantsdiensten" der niederländischen Partner), und deren Beauftragte sind zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger im Rahmen ihrer jeweiligen territorialen Zuständigkeiten befugt. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und davon Kopien zu fertigen.

¹¹ VO (EU) 2021/1060, Art. 82

Deutschland – Nederland

Zu diesen Zwecken muss der Zuwendungsempfänger den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren. Daneben muss die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglicht werden. Zudem muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die Prüfungen am Projektstandort durchgeführt werden können.

Im Falle der In-House Vergabe gemäß Nr. A.3.4 ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Rechte den oben genannten Prüfstellen auch hinsichtlich der Vergaben durch den Auftragnehmer eingeräumt werden. Dazu ist der Auftragnehmer bei der In-House Vergabe schriftlich zu verpflichten.

A.8 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen¹²

A.8.1

Um eine funktionierende grenzüberschreitende Kommunikation zu gewährleisten, werden grundsätzlich alle Kommunikationsmittel zumindest in deutscher und in niederländischer Sprache veröffentlicht. Begründete Ausnahmefälle müssen mit dem zuständigen Regionalen Programmmanagement abgestimmt werden.

A.8.2

Die Förderung durch die Europäische Kommission und die Programmpartner muss in gedruckten und digitalen Publikationen durch Verwendung des einheitlichen Projektlogos mit Projektname und der Logos der Kofinanziers veranschaulicht werden. Auf die Abbildung der Logos der Kofinanziers kann auf gedruckten Publikationen, die eine kleinere bedruckbare Fläche als 5.000 cm² haben, verzichtet werden. Bei Pressemitteilungen und redaktionellen Beiträgen genügt ein entsprechender Hinweis auf die Förderung im Fließtext.

¹² VO (EU) 2021/1059, Art. 36 und VO (EU) 2021/1060, Anlage IX

Deutschland – Nederland

A.8.3

Existiert eine Projektwebsite, oder berufliche Website des Begünstigten oder ein social-media-Auftritt, wird auf dieser/diesen eine kurze Beschreibung des Projektes – verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung aus dem Interreg-Programm – eingestellt, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die EU sowie die Kofinanziers des Projekts hervorgehoben wird.

Der Förderhinweis ist auf der Website so zu platzieren, dass er direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheint, sodass der Nutzer nicht auf der Seite herunterscrollen muss.

A.8.4

Bei Projekten, deren Gesamtkosten 100.000 EUR übersteigen, hat jeder Partner für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Interreg-Logo anzubringen, sobald die konkrete Durchführung eines Interreg-Vorhabens mit Sachinvestitionen oder die Anschaffung von Ausrüstung angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist. Bei Interreg-Vorhaben, die unter 100.000 EUR liegen, muss ein Partner wenigstens ein Plakat oder einen digitalen Bildschirm (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt an einer gut sichtbaren Stelle – etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes – anbringen, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die EU und die nationalen Kofinanziers hingewiesen wird.

A.8.5

Bei Projekten, in denen Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Projektes insgesamt mehr als 100.000 EUR beträgt, bringen die Zuwendungsempfänger an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben eine deutlich sichtbare langlebige Tafel oder ein Schild an. Informationen zum Vorhaben und der Förderhinweis müssen auf dem Schild vorhanden sein.

A.8.6

Bei Projekten von strategischer Bedeutung und bei Projekten, deren Gesamtkosten 5.000.000 EUR übersteigen, muss eine Kommunikationsveranstaltung organisiert werden, an der die Europäische Kommission und das Interreg-Programm rechtzeitig beteiligt werden.

A.9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

A.9.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit die Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

A.9.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

A.9.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist;

A.9.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;

A.9.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;

A.9.2.4

sich die Kosten entsprechend Nr. A.2 nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

A.9.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungs- oder Publizitätspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

A.9.4

Eine Änderung der Verteilung der förderfähigen Kosten über die Haushaltsjahre ist im Regelfall ausgeschlossen. Nur in besonderen Härtefällen kann der zuständige Begleit- oder Lenkungsausschuss eine derartige Änderung zulassen.

Grundsätzlich gilt, wenn eine in der Bewilligung festgelegte Jahrestanche nicht spätestens im darauffolgenden Haushaltsjahr abgerufen wird, ist der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise entsprechend des Fehlbetrags zu widerrufen.

A.9.5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung bzw. zeitliche Mittelverschiebung.

A.9.6

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) jährlich zu verzinsen.

Anlage B (Gemeinkostenkatalog)

Zu Nr. 4.4 / 4.5 der Rahmenrichtlinie Interreg DE-NL

Kosten, die durch die Gemeinkostenpauschale abgedeckt werden	
Kosten	Beispiele oder Definition
Miete, Leasing und Unterhalt Büroausstattung	z.B. Miete für Kopierer, Leasing Getränkeautomat, etc. zu allgemeinem Gebrauch und/oder für indirekte Abteilungen
Kosten für Gebäude	u.a. Miete, Unterhaltskosten, Versicherung, Reinigung, Gas/Wasser/Strom, Alarm, Außenanlagen, Steuern, Gebühren
Abschluss- und Prüfungskosten	ohne direkten Projektbezug
Externe Beratungskosten	ohne direkten Projektbezug
Kosten für EDV-Ausstattung	z.B. Softwarelizenzen, Zusatzgeräte, Speicher, etc. für allgemeinen Gebrauch und/oder für indirekte Abteilungen
Telefon-, Internet- und Portokosten	
Büro- und Geschäftsbedarf	Briefumschläge, Druckerpatronen, Kopien, etc. für allgemeinen Gebrauch und/oder für indirekte Abteilungen
Allgemeine Verwaltungs- und Managementkosten	Es sind nur Lohnkosten (z.B. von Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Sekretariat) förderfähig; Reise- und Repräsentationskosten dieser Personen sind nicht förderfähig
Indirekte Personalkosten	Lohnkosten inkl. Arbeitgeberlasten (auch Zeitarbeitskräfte, Abordnungen und Praktikumsvergütungen) von leitendem Personal (z.B. Geschäftsführung, Abteilungsleitung) und unterstützendem Personal (Sekretariat, Kantine, Finanzverwaltung, Personalverwaltung, IT- Administration, etc.)

Deutschland – Nederland

Allgemeine Abschreibungskosten (die keinem bestimmten Produkt oder Produktgruppe zugeordnet werden können)	z.B. Betriebsgebäude, Transportmittel*, Kantine/Büroeinrichtungen, Computerhardware*, Software, Markennamen, Lizenzen etc. (*ausgenommen (Dienst)wagen und Computer/Laptops die speziell für das Projekt angeschafft worden sind)
Zeitschriften und Fachliteratur	
Kosten für Kantine und Bewirtung	
Fortbildungskosten	Betrifft allgemeine Fortbildungskosten
Anwerbung und Auswahl allgemein tätiges Personal	
Nicht-freiwillige Beiträge	z.B. Mitgliedsbeiträge für IHK, Berufsgenossenschaft, usw. / freiwillige Beiträge sind nicht förderfähig
Kostenerstattungen für Heim-arbeitsplatz	z.B. Internetvergütung
Personalbezogene Beiträge	z.B. Berufsgenossenschaft